Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3044

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5153/65

Bonn, den 10. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 30. Januar 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich am 22./23. Februar 1965 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG sieht für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr die Festlegung von unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder vor; der Abstand zwischen diesen Grenzen muß geringer sein als der Abstand zwischen den für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr festgelegten Grenzen;

in Anbetracht der derzeitigen Lage auf dem Rindfleischmarkt ist es geboten, die Erzeugung von ausgewachsenen Rindern zu fördern; dies kann in der Weise erreicht werden, daß die untere und die obere Grenze des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder auf einem für die Erzeuger ausreichend rentablen Stand festgesetzt werden;

zur Erreichung des vorstehend genannten Ziels empfiehlt es sich, die untere und die obere Grenze des Orientierungspreises für Kälber so festzusetzen, daß ein Rückgang der Kälberschlachtungen eintreten kann;

im Interesse einer Förderung der Rindfleischerzeugung muß die Rentabilität dieses Produktionszweiges gegenüber derjenigen der Milchwirtschaft erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Orientierungspreise für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr werden von den Mitgliedstaaten so festgesetzt, daß diese Preise die nachstehend als obere Grenze aufgeführten Preise nicht überschreiten und die nachstehend als untere Grenze aufgeführten Preise nicht unterschreiten.

(Landeswährung/100 kg Lebendgewicht)

		DM	ffrs	Lit.	bfrs/lfrs	hfl.
Ausgewachsene Rinder	untere Grenze	235,—	290,05	36 719	2 937,5	212,68
	obere Grenze	255,—	314,74	39 844	3 187,5	230,78
Kälber	untere Grenze	312,—	385,09	48 750	3 900,0	282,36
	obere Grenze	340,—	419,65	53 125	4 250,0	307,70

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964 S. 562